

Allgemeine Angaben über die für die Personenversicherung geltende Steuerregelung (UZ2)

1. Versicherungssteuer (§ 6 Abs 1 und 1a VersStG)

(1) Begriffsdefinitionen:

"Laufende" Beitragszahlungen liegen dann vor, wenn während der gesamten Versicherungsdauer die Beiträge mindestens einmal jährlich zu zahlen sind.

"Gleichbleibende" Beitragszahlungen liegen dann vor, wenn sich der Jahresbeitrag während der gesamten Laufzeit exklusive der verbraucherpreisindexbedingten Erhöhung nicht ändert.

Im "Wesentlichen gleich bleibende" Beitragszahlungen liegen vor, wenn innerhalb der ersten fünfzehn Versicherungsjahre durch Beitragszuzahlungen die Versicherungssumme zu Vertragsbeginn nicht mehr als verdoppelt wird. Als Beitragszuzahlungen gelten nachträgliche Einmalzuzahlungen oder nicht für die gesamte Restlaufzeit vereinbarte laufende Zuzahlungen.

Als "Einmalbeitrag" gilt jede Beitragszahlung, die nicht laufend, im Wesentlichen gleich bleibend über die gesamte Vertragslaufzeit erfolgt.

Als Entnahme wird eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Teilauszahlungsmöglichkeit verstanden.

(2) Laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlungen für Kapital- und Rentenversicherungen aller Art sowie Unfallversicherungen unterliegen einer Versicherungssteuer von 4 %.

(3) Einmalbeiträge für Kapitalversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall unterliegen einer Versicherungssteuer von 11 %, wenn eine Höchstlaufzeit von weniger als fünfzehn Jahren vereinbart ist.

(4) Beitragszahlungen für Krankenversicherungen aller Art unterliegen einer Versicherungssteuer von 1 %.

(5) Beiträge für ab dem 1. November 1996 abgeschlossene und grundsätzlich der Versicherungssteuer von 4 % unterliegende Kapital- und Rentenversicherungsverträge aller Art (vgl. Absatz (2)) unterliegen nachträglich einer weiteren Steuer von 7 %, wenn

- das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in Absatz (3) bezeichnete Versicherung verändert wird;

- Kapital- und Rentenversicherungsverträge gegen Zahlung eines Einmalbeitrages - unabhängig von der vereinbarten Laufzeit - vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss gänzlich oder teilweise rückgekauft werden; eine Entnahme bis zu 25 % der ursprünglichen Versicherungssumme gilt nicht als Rückkauf;

- Rentenversicherungsverträge gegen Zahlung eines Einmalbeitrages, bei denen der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, mit einer Kapitalzahlung abgefunden werden.

(6) Wird bei bestehenden Kapital- und Rentenversicherungen aller Art (vgl. Absatz (2)) die ursprüngliche Versicherungssumme gegen Zahlung eines Einmalbeitrages auf mehr als das Doppelte erhöht, so gilt dies für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Absatz (2) und (3) als selbstständiger Abschluss eines neuen Vertrages.

Wird die zweifache Versicherungssumme durch Zahlung von Einmalbeiträgen schrittweise überschritten, so unterliegen ab diesem Zeitpunkt auch die vorangegangenen Einmalzahlungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 %.

(7) Beitragszahlungen für andere Versicherungen als die in Absatz (2) bis (4) genannten unterliegen in der Regel einer Versicherungssteuer von 11 %.

2. Schenkungssteuer (§ 121a BAO)

Derzeit besteht für Schenkungen unter Lebenden keine Steuerpflicht. Die betroffenen Personen trifft jedoch die Verpflichtung, Schenkungen unter Lebenden dem Finanzamt anzuzeigen.

3. Kapitalertragsteuer

Auszahlungen aus der Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung sind kapitalertragsteuerfrei.

4. Einkommensteuer (§ 2 Abs 3 Z 5 u. Z 7, § 27 Abs 5 Z 3, § 29 Z 1 EStG)

(1) Die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung. Eine Ausnahme besteht bei Versicherungsverträgen gegen Zahlung eines Einmalbeitrages und einer Vertragsdauer von weniger als fünfzehn Jahren

- im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Erlebensfall oder einer auf den Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung oder

- im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss.

In diesen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen eingezahltem Beitrag und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme durch Zahlung eines Einmalbeitrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.

(2) Eine Versicherungsleistung in Rentenform unterliegt jedoch der Einkommensbesteuerung, sobald die Summe der Leistungen den Wert der Gegenleistung (Versicherungssumme einschließlich Gewinnanteil am Ende des Versicherungsvertrages) übersteigt.

(3) Leistungen aus Unfall- oder Krankenversicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung, es sei denn, sie werden in Form einer Rente erbracht (Ziffer 2).

5. Absetzbarkeit der Beiträge (§ 18 Abs 1 Z 2, Abs 3 Z 2 u. Abs 4 Z 1 EStG)

(1) Beiträge für Ablebens-, Kranken- und Unfallversicherungen können, soweit sie keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, als Sonderausgaben, jedoch begrenzt durch den Sonderausgabenrahmen, steuerlich abgesetzt werden.

(2) Beiträge für vor dem 1. Juni 1996 auf die Dauer der Mindestbindungsfrist abgeschlossene Er- und Ablebensversicherungen bleiben unter den in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen abzugsfähig. Wird bei diesen Verträgen die Vertragslaufzeit verlängert, so können nur jene Beiträge weiterhin als Sonderausgaben abgesetzt werden, die für die ursprüngliche Vertragslaufzeit zu leisten sind.

(3) Beiträge für Rentenversicherungen sind unter den in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.

(4) Einmalzahlungen von Beiträgen für in Ziffer (1) - (3) genannte Versicherungen können auf Antrag des Beitragszahlers durch zehn aufeinander folgende Jahre zu gleichen Teilen als Sonderausgaben in Anspruch genommen werden.

(5) Steuerlich abgesetzte Beiträge sind nachzuversteuern, wenn

- die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Er- und Ablebensfall (Ziffer 2) innerhalb der Mindestbindungsfrist ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche erfolgt;

- die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag (Ziffer 3) ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft, oder vor oder nach Rentenzahlungsbeginn durch eine Kapitalzahlung abgegolten oder innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss verpfändet werden.

6. Gültigkeit

Diese Angaben entsprechen den derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen. Künftige Änderungen durch die Steuergesetzgebung sind jedoch möglich.